

Tag der Bekanntmachung: 23. April 1999
14195 Berlin (Fahlem), Arnimallee 3
☎ (030) 838 - 75386

Bekanntmachung über die Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 16. und 17. Juni 1999

gemäß § 75 BerlHG i.V.m. §§ 5, 10 FU-WahlO

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, daß die o.g. Wahlen am

16. und 17. Juni 1999

durchgeführt werden.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge (**7. Mai 1999**) und am Wahltag (**16. und 17. Juni 1999**) Mitglied der Freien Universität Berlin ist. Professor/inn/en im Ruhestand sowie Professor/inn/en, die nach dem 23. Oktober 1990 emeritiert wurden, sind nicht wahlberechtigt. Bis zum 23. Oktober 1990 emeritierte Professor/inn/en sind aktiv, aber nicht passiv wahlberechtigt. Privatdozent/inn/en, außerplanmäßige Professor/inn/en und Honorarprofessor/inn/en besitzen nur das aktive Wahlrecht.

Jede/r Wahlberechtigte ist nur in seiner/ihrer Mitgliedergruppe und in der Wissenschaftlichen Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, in der er/sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**7. Mai 1999**) ihre/seine dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Student/inn/en sind nur dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie einer Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Dezentrale Wahlvorstand

berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wähler/innen/verzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

3. Stimmrecht in Wissenschaftlichen Einrichtungen mit weniger als vier Professor/inn/en

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich drei Professor/inn/en an, sind bei Sitzungen dieses Institutsrats außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen sowie, je nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats entweder der/die Vertreter/in der Student/inn/en oder der/die Vertreter/in der Sonstigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Bei nur zwei Professor/inn/en in einer Wissenschaftlichen Einrichtung ist außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gehören diesem mit beratender Stimme an (§ 1 Abs. 1-3 der Einstweiligen Regelung des Präsidenten vom 15.11.1990).

4. Auslage der Wähler/innen/verzeichnisse

Die Wähler/innen/verzeichnisse werden **vom 23.4. bis zum 7.5.1999** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung ausgelegt.

Anschrift der FB-Verwaltung:

Arnimallee 2-6

Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt den Wahlberechtigten ausdrücklich, Einsicht in das Wähler/innen/verzeichnis zu nehmen!

5. Einspruch gegen die Wähler/innen/verzeichnisse

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wähler/innen/verzeichnisse, also bis zum **7. Mai 1999, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel (Ernennungsurkunde, Arbeitsvertrag, Student/inn/en-Ausweis o.ä.) beizubringen.

6. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

7 Mai 1999, 12.00 Uhr,

beim Dezentralen Wahlvorstand des FB Mathematik und Informatik einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Dezentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein. Sie müssen über jede/n Bewerber/in folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen und Hochschulbereich; sie sollen ferner Angaben zu Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift enthalten. Von studentischen Bewerber/inne/n sind der Vor- und Familienname, Fachbereich (mit Wissenschaftlicher Einrichtung) und Studiengang anzugeben; sie sollen ferner Angaben zu Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift enthalten.

Jede/r Bewerber/in muß seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Der/die Erstplazierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Plazierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich

beglaubigte Kopie des Student/inn/en-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sind in einer Gruppe weniger als fünf Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag abweichend von Absatz 3 Satz 1 nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf einem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

7. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Dessen Vorsitzende/r legt die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch Losentscheid fest. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

8. Gestaltung des Stimmzettels

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Liegen in einer Mitgliedergruppe zu einem Institutsrat mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, so findet insofern eine Verhältniswahl statt; dabei hat der/die Wähler/in die Möglichkeit, nur eine Liste anzukreuzen. Bei der Mehrheitswahl hingegen sind auf dem Stimmzettel die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen und der/die Wähler/in kann so viele Bewerber/innen ankreuzen, wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

9. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert bekanntgegeben.

10. Briefwahl

Briefwahl ist zulässig. Sie kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum dritten Tage vor Beginn der Wahl, also bis zum **11. Juni 1997, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt und die Unterlagen bei der dortigen Geschäftsstelle abgeholt werden. Auf Antrag des/der Empfängers/Empfängerin erfolgt eine Versendung von Briefwahlunterlagen ausschließlich durch die Deutsche Post AG an die dem Dezentralen Wahlvorstand im Antrage benannte Privatanschrift. Um eine zügige Bearbeitung solcher Anträge zu gewährleisten, soll der Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, den Fachbereich, die Wissenschaftliche Einrichtung und die Mitgliedergruppe enthalten.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, daß er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Wird nach Abschluß der Wahlhandlung festgestellt, daß ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung **-17. Juni 1997, 15.00 Uhr-** beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der Örtlichen Wahlleitung abgegeben werden. Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefes mittels der Deutschen Post AG.

11. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands, Tel. (030) 838-75386.

Margrit Barrett
(Vorsitzende des Dezentralen
Wahlvorstandes)